

# **Richtlinie der Vizerektorin für Personal und Gender betreffend die Förderung externer Weiterbildung durch die TU Wien sowie den Rückerersatz von Ausbildungskosten**

## **Präambel**

Als Wissensorganisation entspricht es dem ureigensten Selbstbild der TU Wien MitarbeiterInnen aus- und weiterzubilden. Damit soll sichergestellt werden, dass MitarbeiterInnen innovativ an der Gestaltung der TU Wien mitarbeiten und/oder sich an veränderte Gegebenheiten anpassen können, somit flexibler und selbstverantwortlicher agieren können.

## **I. Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen**

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Technischen Universität Wien sowie für alle Beamten und Beamtinnen, die der Technischen Universität Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Das Beamtendienstrechtsgesetz (§ 20 Abs. 4 DBG), das Vertragsbedienstetengesetz (§ 30 Abs. 5 und 6 VBGG) sowie der Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§ 10 Abs. 2 KV) legen den Rahmen für die zulässige Rückerstattung von Ausbildungskosten fest, der durch diese Richtlinie näher geregelt wird.

## **II. Regelungsgegenstand**

1. Die vorliegende Richtlinie legt fest, unter welchen Bedingungen Ausbildungskosten von der TU Wien übernommen werden sowie unter welchen Bedingungen, diese zurückzuerstatten sind.
2. Ausbildungskosten sind jene Kosten, die der Arbeitgeber für eine spezielle Ausbildung aufwendet. Kosten für Reise und Aufenthalt sowie gesondert ausgewiesene Kosten zählen nicht zu den Ausbildungskosten.
3. Ob und unter welchen Bedingungen eine Ausbildung von der TU Wien (ko)finanziert werden kann, hängt von der budgetären Bedeckbarkeit als auch von Voraussetzungen ab, die im Rahmen des jährlichen MitarbeiterInnengesprächs diskutiert und dokumentiert werden.
4. Für die Übernahme von Ausbildungskosten, die insgesamt € 2000,- übersteigen, durch die TU Wien gelten insbesondere nachstehende Voraussetzungen:
  - a) Bezug der Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen zur TU Wien:  
Die TU Wien ist bestrebt, MitarbeiterInnen mit Kompetenzen auszustatten, die sich dazu befähigen, ihre derzeitigen oder künftigen Aufgaben bewältigen zu können.  
Die in Aussicht genommene Ausbildung und die damit erworbenen Kompetenzen müssen in Bezug zur Funktion und Aufgaben an der TU Wien stehen bzw. einer strategischen Entwicklung entsprechen.
  - b) Schriftliche Stellungnahme von Führungskraft und MitarbeiterIn:  
Welche Funktion hat der/ die MitarbeiterIn inne?  
Welche Ausbildung soll ist geplant? ( alle vorhandenen Informationen)  
Welche Kompetenzen sollen erworben werden?  
Welches Ausbildungsziel soll damit verfolgt werden?  
Für welche (kommenden) Aufgaben sind diese Kompetenzen notwendig?  
Wie werden der Erwerb und die Anwendung der Kompetenzen unterstützt und evaluiert?  
(Netzwerk/ MitarbeiterInnengespräch; Umsetzungsplan der gelernten Inhalte, etc.)

c) Vereinbarung über die Rückerstattung Ausbildungskosten:

Die Vereinbarung zur Ausbildungsrückerstattung ist zwischen TU Wien und Arbeitnehmer/in abzuschließen und regelt die Rahmenbedingungen für die Rückerstattung der übernommenen Ausbildungskosten. Diese Vereinbarung über die Rückerstattung der Ausbildungskosten kann erst nach der erfolgten Genehmigung abgeschlossen werden.

5. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme wird nicht begründet.

### **III. Rückerstattung von Ausbildungskosten**

1. Für den Fall, dass der/die Arbeitnehmer/in während der Ausbildung oder innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der konkreten Ausbildungsmaßnahme aus der TU Wien ausscheidet, ist er/sie zur Rückerstattung der Ausbildungskosten verpflichtet.

2. Folgende Gründe verpflichten zur Rückerstattung der Ausbildungskosten:

1. Selbstkündigung durch den/die Arbeitnehmer/in
2. unbegründeter vorzeitiger Austritt des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin
3. verschuldete Entlassung

3. Bei der Berechnung der Bindungsdauer werden Zeiten des Präsenzdienstes bzw. eines Karenzurlaubes gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes/Väterkarenzgesetzes nicht berücksichtigt.

4. Der/Die Arbeitnehmer/in hat die Kosten der Ausbildung zur Gänze zu ersetzen, wenn der /die Arbeitnehmer/in die Ausbildungsmaßnahme aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen schuldhaft vorzeitig beendet.

5. Die Verpflichtung zur Rückerstattung der Ausbildungskosten besteht, wenn diese einen Betrag von € 2.000,-- übersteigen.

6. Der Rückerstattungsbetrag verringert sich jeweils um 1/36 mit Ablauf eines jeden Monats, den der/die Arbeitnehmer/in nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahme an der TU Wien beschäftigt ist.

### **IV. Antrag und Genehmigung**

1. Für die Übernahme der Ausbildungskosten ist ein Antrag an die Vizerektorin für Personal und Gender zu stellen. Der Antrag hat eine Stellungnahme, ob der Erwerb der Kompetenzen in Bezug zur Funktion und Aufgaben an der TU Wien stehen bzw. einer strategischen Entwicklung entsprechen, zu enthalten. Der Antrag ist von dem/der Vorgesetzten sowie von dem/der Arbeitnehmer/in zu unterzeichnen und dem/der Leiter/in der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Genehmigung über die Übernahme der Ausbildungskosten erfolgt durch die Vizerektorin für Personal und Gender.

Die Vizerektorin für Personal und Gender:  
Mag. Anna Steiger